



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2016 Ausgegeben in Schwerin am 8. Juli Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
20.6.2016	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst Ändert VO vom 19. Juni 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 7	518
28.6.2016	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO M-V) Ändert VO vom 10. Juli 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 3	519
29.6.2016	Erste Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzenverordnung Ändert VO vom 22. April 2003 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2330 - 32 - 2	521
27.6.2016	Kostensätze für die Finanzhilfe der Schulen in freier Trägerschaft Bekanntmachung gemäß § 128a des Schulgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6	522

Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst*

Vom 20. Juni 2016

Aufgrund des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 610) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst vom 19. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 252), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Juli 2015 (GVOBl. M-V S. 165) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Prüfungsamt bestellt für die Verteidigung der Bachelorarbeit einen aus bis zu drei Mitgliedern bestehenden Bachelorausschuss. Ihm gehören an:

1. die oder der Erstprüfende und
2. die oder der Zweitprüfende des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit sowie
3. eine dritte fachkundige Person aus den Lehrkräften des Fachbereichs Polizei oder aus der Landespolizei, sofern im schriftlichen Teil der Bachelorarbeit eine Drittkorrektur erforderlich war.

Den Vorsitz führt die oder der Erstprüfende. Die Sätze 1 und 2 gelten bei der Verteidigung einer Diplomarbeit entsprechend.“

2. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die von den Beamtinnen und Beamten erbrachten Prüfungsleistungen werden mithilfe eines Leistungspunktesystems entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (nachfolgend ECTS genannt) erfasst. Leistungspunkte

werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung in Vollzeitstudiengängen werden 1 800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zu Grunde gelegt. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 Leistungspunkte. Im Durchschnitt sollen 60 Leistungspunkte im Jahr erworben werden. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die im Modul zu erbringende Prüfungsleistung erfolgreich absolviert wurde.“

3. § 33 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die von den Beamtinnen und Beamten erbrachten Prüfungsleistungen werden mithilfe eines Leistungspunktesystems entsprechend dem ECTS erfasst. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung in Vollzeitstudiengängen werden 1 800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zu Grunde gelegt. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 Leistungspunkte. Davon werden 90 Leistungspunkte für die bereits abgeschlossene Ausbildung im Polizeivollzugsdienst und für praktische Dienstzeiten in der Landespolizei angerechnet. Im Studiengang werden 90 Leistungspunkte erworben, wenn die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Schwerin, den 20. Juni 2016

**Der Minister
für Inneres und Sport
Lorenz Caffier**

* Ändert VO vom 19. Juni 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 7

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO M-V)*

Vom 28. Juni 2016

Aufgrund des § 85 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus:

Artikel 1

Die Bauvorlagenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 612) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 12 werden das Wort „Wärme-“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
- b) Die Überschrift „Teil 6“ wird wie folgt gefasst:
„Teil 6 Inkrafttreten“.
- c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Inkrafttreten“.
- d) Die Angabe „§ 18 In-Kraft-Treten“ wird gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Beseitigung von Anlagen

Vorzulegen sind:

1. der Lageplan, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Liegenschaftskataster sowie Straße und Hausnummer darstellt,
2. in den Fällen des § 61 Absatz 3 Satz 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern die Erklärung des Tragwerksplaners über die Beurteilung der Standsicherheit, den Nachweis der Standsicherheit im erforderlichen Umfang und soweit notwendig, die Überwachung des Beseitigungsvorganges.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Lageplan ist auf der Grundlage des Geobasisinformationssystems Liegenschaftskataster zu erstellen. Dabei ist ein Maßstab von mindestens 1 : 500 zu verwenden. Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn es für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Der Lageplan muss von einer Stelle im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes erstellt werden, wenn

1. Gebäude näher als 0,5 Meter an der Grundstücksgrenze errichtet werden sollen oder
2. Gebäude so errichtet werden sollen, dass eine ihrer Abstandsflächen bis weniger als 0,5 Meter an die Grundstücksgrenze heranreicht

und der Verlauf der Grundstücksgrenze nicht durch festgestellte Grenzpunkte im Sinne von § 29 Absatz 1 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes beschrieben ist. In diesen Fällen ist im Rahmen der Erstellung des Lageplans durch eine Stelle nach Satz 4 eine Grenzfeststellung vorzunehmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „Nachbargrundstücken“ durch das Wort „umgebenden Grundstücken“ ersetzt.

bb) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. die vorhandene und bei Veränderung der Geländeoberfläche auch die geplante Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstücks und der Eckpunkte der geplanten baulichen Anlage mit Bezug auf das jeweilige Höhenbezugssystem,“

cc) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und zu den Grundstücksgrenzen, die Abstandsflächen sowie in den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern die Abstände der baulichen Anlagen auf den umgebenden Grundstücken zu ihren Grundstücksgrenzen,“

c) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)“ gestrichen.

4. In § 11 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 35 Abs. 8 Satz 2“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Wort „Wärme-“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

* Ändert VO vom 10. Juli 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 3

- b) Im Satz 1 werden nach den Wörtern „Vorschriften geforderten“ das Wort „Wärme-“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
6. Die Überschrift zu Teil 6 wird wie folgt gefasst:

**„Teil 6
Inkrafttreten“.**

7. § 17 wird aufgehoben.
8. § 18 wird § 17 und in der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
9. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „§ 66 Abs. 3 Nr. 2“ wird durch die Wörter „§ 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- b) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
- „9. Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung werden nicht angewendet.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 28. Juni 2016

**Der Minister für Wirtschaft,
Bau und Tourismus
Harry Glawe**

Erste Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzenverordnung*

Vom 29. Juni 2016

Aufgrund des § 9 Absatz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610, 1662) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach dem Wohnraumförderungsgesetz vom 7. Januar 2003 (GVOBl. M-V S. 81) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus:

Artikel 1

§ 1 der Einkommensgrenzenverordnung vom 22. April 2003 (GVOBl. M-V S. 310) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Bei der Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus dürfen die in § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen jeweils um bis zu 30 Prozent überschritten werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 29. Juni 2016

**Der Minister für Wirtschaft,
Bau und Tourismus
Harry Glawe**

* Ändert VO vom 22. April 2003; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2330 - 32 - 2

Kostensätze für die Finanzhilfe der Schulen in freier Trägerschaft

Bekanntmachung gemäß § 128a des Schulgesetzes
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6

Vom 27. Juni 2016

Aufgrund des § 128a Absatz 3 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 586) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Gemäß § 128a Absatz 3 des Schulgesetzes werden die Kostensätze nach § 128a Absatz 1 und 2 ab dem Schuljahr 2015/2016 schuljährlich der Tarifentwicklung (entsprechend Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) des Vorjahres angepasst und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Zum 1. März 2015 erfolgte eine Entgelterhöhung um 2,1 Prozent. Nach § 128a Absatz 3 werden die Schülerkostensätze zum 1. August 2016 angepasst.

(1) Danach betragen ab 1. August 2016 die Schülerkostensätze für

1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen	3 670,12 EUR,	d) Masseurin und Masseur, medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister	5 043,21 EUR,
2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe	5 126,80 EUR,	e) Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegerhelfer 1. Jahr	4 823,23 EUR,
3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen	5 127,29 EUR,	Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegerhelfer 2. Jahr	1 775,40 EUR,
4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen	5 058,87 EUR,	f) Kaufmännische Assistenz 1. und 2. Jahr	4 881,77 EUR,
5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien	4 815,77 EUR,	g) Gewerbe (Umweltschutztechnische Assistenz, technische Assistenz für Informatik, Kosmetik, gestaltungs-technische Assistenz)	5 405,31 EUR,
6. Schülerinnen und Schüler an Schulen für Erziehungsschwierige mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	16 259,36 EUR,	h) Biologisch-technische Assistenz	5 341,97 EUR,
7. Schülerinnen und Schüler an Schulen zur individuellen Lebensbewältigung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	19 203,42 EUR,	i) Schauspiel 1. bis 3. Jahr	22 356,31 EUR,
8. Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen:		Schauspiel 4. Jahr	2 567,62 EUR,
a) Berufsvorbereitungsjahr Aus-siedler/Ausländer	8 511,43 EUR,	j) Gesundheits- und Krankenpflege	3 407,12 EUR,
b) Berufsschule	1 857,07 EUR,	k) Physiotherapie	5 149,36 EUR,
c) Kinderpflegerin und Kinderpfleger	4 037,58 EUR,	l) Diätassistenz	5 134,83 EUR,
		m) Ergotherapie	4 786,33 EUR,
		n) Logopädie	10 552,76 EUR,
		o) Altenpflege	3 379,31 EUR,
		p) Pharmazeutisch-technische Assistenz	6 880,45 EUR,
		q) Medizinischer Dokumentar	3 577,00 EUR,
		r) Familienpflege	3 452,33 EUR,
		s) Sozialassistenz	4 276,50 EUR,
		t) Technik, Wirtschaft, Technik Körperbehinderte 100 %	4 762,01 EUR,
		u) Technik, Wirtschaft Teilzeit	2 264,90 EUR,
		v) Erzieherin und Erzieher	3 887,72 EUR,

w) Heilerziehungspflege	3 874,16 EUR,	5. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht	
x) Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter	3 351,99 EUR,	Förderschwerpunkt Sprache	2 099,70 EUR,
y) Rettungsassistentin und Rettungsassistent	3 418,14 EUR	6. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht	
		Förderschwerpunkt Hören	2 034,60 EUR,
pro Schuljahr.		7. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht	
(2) Der Förderbedarfssatz beträgt für		Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	6 755,45 EUR,
1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht		8. den sonderpädagogischen Förderbedarf LRS/Dyskalkulie	295,34 EUR,
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	1 409,60 EUR,	9. den sonderpädagogischen Förderbedarf Einzelunterricht bei Verhaltensstörung	3 140,17 EUR,
2. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht		10. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung	676,23 EUR,
Förderschwerpunkt Sehen	2 281,97 EUR,	11. das pädagogische Angebot der Ganztagschule	254,26 EUR,
3. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht		12. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	580,98 EUR,
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	2 179,06 EUR,	13. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien	1 265,94 EUR
4. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht	1 918,71 EUR,		
Förderschwerpunkt Lernen			
		pro Schuljahr.	

Schwerin, den 27. Juni 2016

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt